

## STERILISIERT

## C.5

1910  
1911  
1912  
1913  
1914  
1915  
1916  
1917  
1918  
1919  
1920  
1921  
1922  
1923  
1924  
1925  
1926  
1927  
1928  
1929  
1930  
1931  
1932  
1933  
1934  
1935  
1936  
1937  
1938  
1939  
1940  
1941  
1942  
1943  
1944  
1945  
1946  
1947  
1948  
1949  
1950  
1951

<b>Reichsgesetzblatt</b>		
Teil I		
1933	Ausgegeben zu Berlin, den 25. Juli 1933	Nr. 86
<b>Inhalt:</b>		
Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Vom 14. Juli 1933	.....	§ 529
Fünfte Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Devisenbewirtschaftung. Vom 20. Juli 1933	.....	§ 531
Verordnung über die Errichtung einer vorläufigen Filmkammer. Vom 22. Juli 1933	.....	§ 531
Verordnung über Zolländerungen und Ausfuhrschine. Vom 24. Juli 1933	.....	§ 533
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung ertitlenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 25. Juli 1933	.....	§ 535

  

<p><b>Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses.</b> Vom 14. Juli 1933.</p> <p>Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:</p> <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>(1) Wer erbkrank ist, kann durch chirurgischen Eingriff unfruchtbar gemacht (sterilisiert) werden, wenn nach den Erfahrungen der ärztlichen Wissenschaft mit großer Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, daß seine Nachkommen an schweren körperlichen oder geistigen Erbschäden leiden werden.</p> <p>(2) Erbkrank im Sinne dieses Gesetzes ist, wer an einer der folgenden Krankheiten leidet:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. angeborenem Schwachsinn,</li> <li>2. Schizophrenie,</li> <li>3. zirkulärem (manisch-depressivem) Irresein,</li> <li>4. erblicher Fallsucht,</li> <li>5. erblichem Weistanz (Huntingtonsche Chorea),</li> <li>6. erblicher Blindheit,</li> <li>7. erblicher Taubheit,</li> <li>8. schwerer erblicher körperlicher Mißbildung.</li> </ol> <p>(3) Ferner kann unfruchtbar gemacht werden, wer an schwerem Alkoholismus leidet.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>(1) Antragsberechtigt ist derjenige, der unfruchtbar gemacht werden soll. Ist dieser geschäftsunfähig oder wegen Geisteschwäche entmündigt oder hat er das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet, so ist der gesetzliche Vertreter antragsberechtigt; er bedarf dazu der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts. In den übrigen Fällen beschränkter Geschäftsfähigkeit bedarf der Antrag der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Hat ein Volljähriger einen Pfleger für seine Person erhalten, so ist dessen Zustimmung erforderlich.</p>	<p>(2) Dem Antrag ist eine Bescheinigung eines für das Deutsche Reich approbierten Arztes beizufügen, daß der Unfruchtbarzumachende über das Wesen und die Folgen der Unfruchtbarmachung aufgeklärt worden ist.</p> <p>(3) Der Antrag kann zurückgenommen werden.</p> <p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Die Unfruchtbarmachung können auch beantragen</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der beamtete Arzt,</li> <li>2. für die Inassen einer Kranken-, Heil- oder Pflegeanstalt oder einer Strafanstalt der Anstaltsleiter.</li> </ol> <p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Der Antrag ist schriftlich oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle des Erbgesundheitsgerichts zu stellen. Die dem Antrag zu Grunde liegenden Tatsachen sind durch ein ärztliches Gutachten oder auf andere Weise glaubhaft zu machen. Die Geschäftsstelle hat dem beamteten Arzt von dem Antrag Kenntnis zu geben.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Zuständig für die Entscheidung ist das Erbgesundheitsgericht, in dessen Bezirk der Unfruchtbarzumachende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p>(1) Das Erbgesundheitsgericht ist einem Amtsgericht anzugliedern. Es besteht aus einem Richter als Vorsitzenden, einem beamteten Arzt und einem weiteren für das Deutsche Reich approbierten Arzt, der mit der Erbgesundheitslehre besonders vertraut ist. Für jedes Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.</p> <p>(2) Als Vorsitzender ist ausgeschlossen, wer über einen Antrag auf vormundschaftsgerichtliche Genehmigung nach § 2 Abs. 1 entschieden hat. Hat ein beamteter Arzt den Antrag gestellt, so kann er bei der Entscheidung nicht mitwirken.</p>
--	--

146

Reichsgesetzbl. 1933 I

Ab 1933 war es laut dem „Gesetz zur Verhütung des erbkranken Nachwuchses“ in Deutschland legal, Männer und Frauen zwangsweise zu sterilisieren, die die Nationalsozialisten als unerwünschte Elemente der Gesellschaft betrachteten, wie geistig oder körperlich Behinderte, Angehörige angeblich „minderwertiger Rassen“ sowie so genannte „geborene Kriminelle.“

Zwischen 1933 und 1945 wurden mehr als 400.000 Personen gegen ihren Willen sterilisiert - darunter zahlreiche Roma und Sinti. Manche Männer und Frauen wurden sterilisiert und entgingen damit der Deportation in ein Konzentrationslager, andere wurden in den Lagern zwangsweise sterilisiert. Dieses Gesetz wurde erst 1988 aufgehoben und die Opfer wurden niemals entschädigt.

## Wusstet Ihr

... dass ähnliche Gesetze auch in vielen anderen Ländern existierten, darunter in Schweden, Finnland, Norwegen, Dänemark, der Schweiz und in den USA? In manchen Ländern wurden Roma Frauen gegen ihren Willen bis in die 1970er Jahre sterilisiert.

## Eure Aufgabe

Findet heraus, in welchen Ländern noch immer zwangsweise Sterilisierungen durchgeführt werden. Dokumentiert aktuelle Fälle! Überlegt, was es für Menschen bedeutet, keine Kinder haben zu dürfen!

## Zum Dokument

Eine vollständige Version des Gesetzestextes findet man in der Datenbank für historische Gesetzestexte der Österreichischen Nationalbibliothek ALEX unter <http://alex.onb.ac.at>